

II-4902 der Eeilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7173/1-Pr 1/86

2316/AB

1986 -12- 01

zu 2349/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2349/J-NR/1986

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat  
Dr. Ettmayer und Kollegen (2349/J), betreffend den Fall  
Dr. Hannes Androsch, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Der Bericht der Staatsanwaltschaft Wien, mit welchem der  
Entwurf eines Strafantrages gegen Dkfm. Dr. Hannes  
Androsch wegen § 288 StGB neuerlich vorgelegt wurde, ist  
bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 5. September 1986  
eingelangt.

Zu 2:

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat diesen Bericht am  
8. September 1986 dem Bundesministerium für Justiz mit  
folgender Übersendungsnote weitergeleitet: "Wird dem Bun-

DOK 296P

- 2 -

desministerium für Justiz in Wien zu GZ 84.965/111-IV 2/86 unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 7. August 1986 mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme im Nachhang vorgelegt."

Zu JMZ 84.965/111-IV 2/86 hat das Bundesministerium für Justiz mit Erlaß vom 7. 8. 1986 das im seinerzeitigen Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 29. Juli 1986 zum Ausdruck gebrachte Vorhaben,

a) in der Beschwerdesache 26 Bs 260/86 dem Oberlandesgericht gegenüber die Stellungnahme abzugeben, der Beschwerde des Dkfm. Dr. Hannes Androsch Folge zu geben,

b) hinsichtlich des von Dkfm. Dr. Hannes Androsch eingebrachten Einstellungsantrages zur Prüfung des darin angezogenen Aussagenotstandes nach Vorliegen der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien entsprechende Erhebungsanträge der Staatsanwaltschaft Wien zu veranlassen,

mit der Maßgabe zur Kenntnis genommen, daß sich das Bundesministerium für Justiz die Entscheidung über das in Ansehung des Einstellungsantrages in Aussicht genommene Vorhaben bis zum Vorliegen der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien vorbehält.

DOK 296P

- 3 -

Zu 3:

Der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 8. September 1986, mit welchem der Entwurf eines Strafantrages gegen Dkfm. Dr. Hannes Androsch wegen § 288 StGB neuerlich vorgelegt wurde, ist beim Bundesministerium für Justiz am 16. September 1986 eingelangt.

Zu 4.:

Der Oberstaatsanwaltschaft Wien ist folgender Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 14. Oktober 1986 zugegangen:

"Das von der Oberstaatsanwaltschaft Wien mit Bericht vom 29. Juli 1986 zum Ausdruck gebrachte Vorhaben, die Staatsanwaltschaft Wien nach Vorliegen der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien (zu 26 Bs 260/86) zu weiteren Erhebungsanträgen anzuleiten, wird zur Kenntnis genommen.

Die Strafakten 24 a Vr 3633/85 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien sind angeschlossen."

Zu 5:

Ich sehe mich nicht in der Lage, mir nicht im Dienstweg zugegangene Äußerungen des genannten Staatsanwaltes zu interpretieren.

DOK 296P

- 4 -

Zu 6:

Mit einer Endantragstellung der Staatsanwaltschaft Wien ist nach Durchführung der weiteren Erhebungen (s. oben zu 2) zu rechnen.

28. November 1986

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Ofer.', is written below the date.